

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 17.10.2024

7. Stück

Inhalt

84. WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES
(siehe Anlage)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen

2024 – 2029 für die

PV-Wahl (ZA)

27.-28. Nov.2024

(lt. Beschlüssen des ZWA vom
27.09.2024 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die
Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

4 MITGLIEDER zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst
einem Abdruck der Bundes-Personal-Wahl-
ordnung, in der dzt. geltenden Fassung, in der
Zeit vom 23.10.2024 – 4.11.2024 im Büro des
Betriebsrates des wissenschaftlichen
Personals für alle der Dienststelle
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten
zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste
können von jedem/r der Dienststelle
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten
während der Frist, während der die
WählerInnenliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei
der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der
Sprengelewahlkommission eingebracht werden.
Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben
unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des
Zentralausschusses, welche die

WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen,
sind **SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM
ERSTEN WAHLTAG**, also spätestens am
Mittwoch, 23.10.2024, 13 Uhr, **SCHRIFTLICH**
beim Vorsitzenden des Zentralwahl-
ausschusses einzubringen:

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr
WahlwerberInnen enthalten als die 4-fache
Zahl der zu wählenden Mitglieder des
Zentralausschusses, widrigenfalls jene
WahlwerberInnen, die diese Zahl
überschreiten, als nicht angeführt gelten.
Wahlvorschläge für die Wahl des
Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn
sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten
des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben
sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-
führt werden, anderenfalls gilt der/die Erst-
unterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)
Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und
darüber hinaus kundgemacht werden.

6. ZEIT und ORT der STIMMABGABE werden spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten) Wahltag kundgemacht werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel angegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die STIMMABGABE erfolgt in der Weise, dass der/die Wähler/in in der Wahlzelle den ihm/ihr vom/ von der Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm vom/von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem/der Vorsitzenden übergibt, die/der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein/ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, bei der Sprengelwahlkommission seine/ihre Zulassung zur BRIEFWAHL zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und der Sprengelwahlkommission so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet ein-

langende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar bei der Sprengelwahlkommission abgeben, es sei denn, dass eine generelle Briefwahl von der zuständigen Sprengelwahlkommission beschlossen wurde.

Die Vorsitzende des ZWA und der SpWK

Anneliese Legat eh.

Monika Niedermayr eh.

PS: Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2024):

- O. Univ.-ProfessorInnen,
- Univ.-ProfessorInnen,
- Ao. Univ.-ProfessorInnen,
- AssistenzprofessorInnen,
- Universitäts- bzw. PrivatdozentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- UniversitätsassistentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis.
- Bundeslehrer/innen L 1.

Anmerkung:

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.